

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen

Gehwegausbaubeitragssatzung – GABS

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert sowie § 12b neu eingefügt durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner 10. Sitzung am Donnerstag, 26. Juni 2025, folgende Satzung (Gehwegausbaubeitragsatzung – GABS) beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen**
- § 2 Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**
- § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**
- § 4 Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen**
- § 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwands**
- § 6 Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke**
- § 7 Beitragspflicht**
- § 8 Beitragspflichtiger**
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit**
- § 10 Vorausleistungen**
- § 11 Verrentung der Beitragsschuld**
- § 12 Ablösung des Ausbaubeitrages**
- § 13 Stundung, Niederschlagung und Erlass**
- § 14 Inkrafttreten**

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung

- von Gehwegen, gemischt genutzten Geh- und Radwegen
- von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Fußgängergeschäftsstraßen (Fußgängerzonen), Wohnwegen, verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO und Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung,
- von dem Fußgängerverkehr zuzurechnenden Anteilen an Beleuchtung und Straßenentwässerung

erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten, denen die öffentliche Einrichtung wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Ausbaubeiträge werden nicht erhoben zum Ersatz des Aufwandes für die erstmalige Herstellung und Anschaffung von Erschließungsanlagen, für die nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Art und Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) und die Vermessung der für die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtung benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde Schmelz aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.
2. die Freilegung der Flächen.
3. die Anschaffung, Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung
 - a) einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 1 einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie für notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - b) der Rand- und Bordsteine,
 - c) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - d) der unselbständigen Grünanlagen (Bepflanzungen),
 - e) der Beleuchtung und der Oberflächenentwässerung.
4. die durch die Ausbaumaßnahmen bewirkten erforderlichen Angleichungsarbeiten im Bereich der angrenzenden Grundstücke und öffentlichen Einrichtungen.
5. die Übernahme von öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 durch die Gemeinde Schmelz.

- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 2) wird für die einzelne Einrichtung oder nach Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schmelz für bestimmte Abschnitte der Einrichtung, nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne öffentliche Einrichtung ermittelt. Der Gemeinderat kann abweichend beschließen,
- den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer öffentlichen Einrichtung zu ermitteln oder
 - den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt zu ermitteln.
- (3) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts Anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteiles verwandt.

§ 4

Gemeindeanteil und Anteil der Beitragspflichtigen

- (1) Die Gemeinde Schmelz trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil nach Abs. 3). Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde Schmelz den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart		anrechenbare Breiten	Anteil Beitragspflichtiger
1. Anliegerstraße			
a)	Gehwege	je 2,00 Meter	60%
b)	Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 Meter	30%
c)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		zu a) 50% zu b) 30%

2. Haupteerschließungsstraße

a)	Gehwege	je 2,50 Meter	50%
b)	Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 Meter	25%
c)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		zu a) 50% zu b) 25%

3. Hauptverkehrsstraße

a)	Gehwege	je 2,50 Meter	50%
b)	Geh- und Radwege, gemischt genutzt	je 3,50 Meter	25%
c)	Beleuchtung und Oberflächenentwässerung		zu a) 50% zu b) 25%

4. Fußgängergeschäftsstraße (-zonen)

8,00 Meter

50%

a) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

50%

5. Verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 StVO

50%

a) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

je 2,00 Meter entlang der
Grundstücksgrenze der von
der Maßnahme erschlosse-
nen Grundstücke

50%

6. Verkehrsmischflächen ohne -beruhigung

45%

a) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

je 2,00 Meter entlang der
Grundstücksgrenze der von
der Maßnahme erschlosse-
nen Grundstücke

45%

7. Selbständige Gehwege

2,50 Meter

60%

a) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

60%

8. Selbständige Geh- und Radwege, gemischt genutzt

3,50 Meter

30%

a) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung

30%

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

Anliegerstraße

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

Haupteerschließungsstraße (Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind.

Hauptverkehrsstraße (reine Durchgangsstraßen- bzw. Durchfahrtsstraßen)

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Fußgängergeschäftsstraße (Fußgängerzonen)

Verkehrsflächen, die trotz hinreichender Abmessung für Fahrverkehr aller Art durch Verbot ganz- oder zeitweilig gesperrt und dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist.

Verkehrsberuhigte Bereiche (gemischt genutzte Straßen)

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

Verkehrsmischfläche (gemischt genutzte Straßen)

Verkehrsräume ohne verkehrsberuhigende Baumaßnahmen sowie keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg (niveaugleicher Ausbau).

Selbständige Gehwege bzw. selbständige gemischt genutzte Geh- und Radwege

Gehwege bzw. gemischt genutzte Geh- und Radwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (5) Erstreckt sich eine Ausbaumaßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.
- (6) Werden Gehwege auf Anordnung der Gemeinde als Parkstreifen verwendet, so ist nur der Aufwand des über den Parkstreifen hinausreichenden Teil des Gehweges beitragsfähig.
- (7) Für Anlagen, für welche die in Abs. 3 Nr. 4 (Fußgängergeschäftsstraßen), Abs. 3 Nr. 5 (Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO) und Abs. 3 Nr. 6 (Verkehrsmischflächen ohne Verkehrsberuhigung) festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Gemeinde offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung etwas Anderes.

§ 5 Verteilung des beitragsfähigen Aufwands

Abschnitt I

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Aufwand wird, nach Abzug des Anteils der Gemeinde Schmelz (§ 4) und des den Gemeindeanteil übersteigenden Zuschussbetrages, auf die durch die Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach „Maß“ und „Art“ berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks.
 2. Für bebaute bzw. bebaubare Grundstücke, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m parallel zu der Anlage oder zu der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze zur Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Abschnitt II

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit ist die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor (NF) zu vervielfachen, der im Einzelnen beträgt:

1.	für die ersten beiden Vollgeschosse	1,25 NF
2.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50 NF
3.	bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,75 NF
4.	bei fünf- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00 NF

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl der baulichen Anlage aus, so gilt als Geschossezahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen, vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch Grundflächen und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen

- b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

- (6) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 Meter Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gewertet.

Abschnitt III

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abschnitt II Abs. 1 Nummer 1 bis 5 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe.
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6

Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken, sind jeweils 50 vom Hundert des Beitrages zu jeder Ausbaumaßnahme zu entrichten.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes (1) gilt nicht für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete und Sondergebiete sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
- (3) Bei Grundstücken, die mit derselben Grundstücksseite an verschiedene Ausbauanlagen oder an Abschnitte von solchen angrenzen, wird nur diejenige Grundstücksfläche angesetzt, die der Grundstücksbreite an der abzurechnenden Ausbauanlage oder dem abzurechnenden Abschnitt entspricht.

§ 7

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbau-/Verkehrsanlage. Im Fall der Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaß-

nahme. Für den Fall der Abschnittsbildung entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 8 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (3) Die Fälligkeit des Ablösungsvertrages richtet sich nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (= Ablösevereinbarung) in dem ihm begründeten öffentlich-rechtlichen Vertrages. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

§ 10 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorauszahlungen veranlagt werden, sobald mit der Durchführung einer beitragspflichtigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorauszahlung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die oder der Vorauszahlende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11 Verrentung der Beitragsschuld

- (1) Auf Antrag des Beitragsschuldners, in dem ein berechtigtes Interesse geltend zu machen ist, kann der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt werden, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages zu stellen.
- (2) In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit einem zu Beginn des Jahres geltenden Zinssatz von jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu verzinsen. Im Übrigen ist § 238 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Die Jahresraten stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich.
- (3) Wird das beitragspflichtige Grundstück oder ein auf ihm lastendes Erbbaurecht veräußert, so wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrages fällig.

§ 12

Ablösung des Ausbaubeitrages

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des Beitrages vereinbart werden.

Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 13

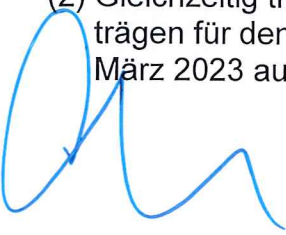
Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen nach dieser Satzung gelten die Bestimmungen des KAG in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO).

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schmelz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen, Gehwegausbaubeitragsatzung, vom 17. März 2023 außer Kraft.



Wolfram Lang
Bürgermeister

Schmelz, den 27. Juni 2025



Veröffentlicht: Schmelz, den 30. Juni 2025

Gemäß §12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.